



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

# Fragen und Antworten: Sozialraumbudget ( § 25 Abs. 5 KiTaG ab 01.07.2021 )

# § 25 Abs. 5 KiTaG

## Sozialraumbudget

---



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Zuweisungen des Landes zur **Deckung von personellen Bedarfen**, die in **Tageseinrichtungen** aufgrund ihres **Sozialraumes** oder anderer **besonderer Bedarfe** entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten **personellen Verstärkungen** müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, **in denen sie wirksam werden.**“

# Ausführungsverordnung mit Blick auf das Sozialraumbudget

(vgl. § 3 Abs. 1 und 2 KiTAGAVO-Entwurf )



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

## Landesförderung Sozialraumbudget:

- jährlicher Gesamtumfang von 50 Mio. €
- jährliche Anpassung um 2,5 %; erstmals zum 01.07.2021
- Bemessungsgrundlage **des Landesbudgets** für die einzelnen Jugendämter (Überprüfung alle 5 Jahre/erstmals 2027):
  - 40 % Anteil Kinder unter 7 Jahre und
  - 60 % Anteil unter 7 J. im SGBII-Bezug
- Förderung deckt bis zu 60 % der Personalkosten

# Ausführungsverordnung mit Blick auf das Sozialraumbudget



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

- Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 vom 18. März 2021: Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (**KiTaGAVO**) vom **17. März 2021**
- Inklusive Begründung: Siehe Kita-Server [kita.rlp.de](http://kita.rlp.de)

Hauptänderungspunkte Sozialraumbudget im Vgl. zum Anhörungsentwurf:

**Ohne Antragstellung jährl. Zuweisung der Landesförderung (d.h. die gesetzlich verankerten 60 %) an das JA in voller Höhe grundsätzlich in gleich hohen Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Oktober**

# Ausführungsverordnung mit Blick auf das Sozialraumbudget

(Vgl. § 3 Abs. 4 KiTAGAVO)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

Zur Beschreibung des Sozialraumes und

der Konzeption sieht das JA ein **zweckdienliches Verfahren** vor.  
**Dafür gelten § 19 Abs. 4 Satz 1+2 KiTaG**

„Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren“

**sowie § 1 Abs. 1 Satz 4 KiTaGAVO**

„Die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Daten wie insbesondere Strukturdaten, die den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die Bedingungen der einzelnen Tageseinrichtungen prägen, und die Erhebungs- und Bewertungsinstrumente sind im Verfahren darzustellen und mit den im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KiTaG zu Beteiligten zu erörtern.“

# Ausführungsverordnung mit Blick auf das Sozialraumbudget

(vgl. § 3 Abs. 3 und 5 sowie § 6 Abs. 3 KiTAGAVO)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

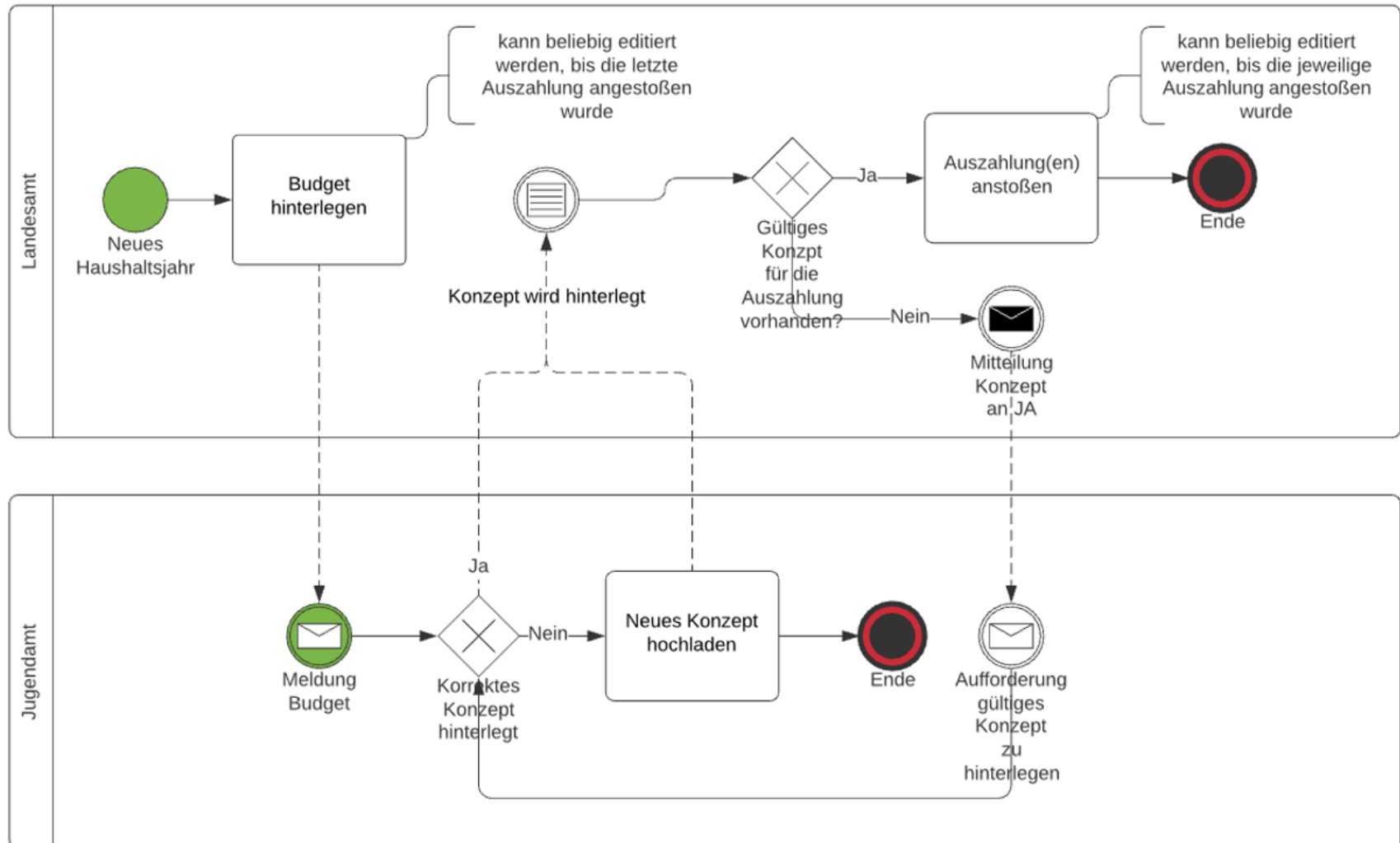
Verpflichtung der JÄ **bis zum 30.06.2021** eine Konzeption zum Sozialraumbudget (die spätestens alle 5 Jahre vom JA überprüft werden muss) dem LSJV vorzulegen

- mit einer **nachvollziehbaren Beschreibung des Sozialraums** der Kitas
- und einer **darauf aufbauenden Konzeption für den Einsatz der Mittel.**

Eingereicht werden muss die Konzeption über den **Upload-Bereich der Datenbank des LSJV**, die im Juni freigeschaltet sein wird (per Mail oder Post eingesandte Konzeptionen werden nicht anerkannt).



# Administration im webbasierten Landesverfahren (KiDz) Stand: März 2021





# Administration im webbasierten Landesverfahren (KiDz) Stand: März 2021

## Sozialraumbudget 2021

Zugewiesenes Budget:	X.XXX.XXX €
----------------------	-------------

### Konzept

Alle gespeicherten Daten können vom Landesamt eingesehen werden.

#### Neues Konzept hochladen

Name	gültig von	gültig bis	Beschluss JHA	Download	Bearbeiten
Beispielname XY.PDF	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ		

### Abschlagszahlungen

	Zahlung LSJV	Status	Datum
1. Abschlag	X.XXX.XXX €		TT.MM.JJJJ
2. Abschlag	X.XXX.XXX €		TT.MM.JJJJ
3. Abschlag	X.XXX.XXX €		TT.MM.JJJJ





# Administration im webbasierten Landesverfahren (KiDz) Stand: März 2021

Sozialraumbudget **Abschlagszahlungen Einrichtungen**

-

+

CSV-Datei der Auszahlungen											
Ausgewählt	ID Einrichtung	Einrichtung	Budget	1. Abschlag	ausgezahlt am	2. Abschlag	ausgezahlt am	3. Abschlag	ausgezahlt am		
<input checked="" type="checkbox"/>	5511201	Einrichtung 1	X.XXX.XXX €	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ
<input checked="" type="checkbox"/>	5511202	Einrichtung 2	X.XXX.XXX €	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ
<input checked="" type="checkbox"/>	5511301	Einrichtung 3	X.XXX.XXX €	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ	X.XXX.XXX €	Auszahlen TT.MM.JJJJ
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
	Summe		X.XXX.XXX €	...		...		...		...	

Speichern

Angehakte auszahlen

Angehakte auszahlen

Angehakte auszahlen



# Verwendungszweck nach KiTaG- Begründung

KiTaG mit Begründung hebt hervor, dass das Sozialraumbudget der  
**Leitidee des sozialen Ausgleichs** folgt.

**Als Verwendungszweck angegeben wird in der Begründung zum  
KiTaG :**

- vorrangig der Verwendungszweck im Sinne von **Kita-Sozialarbeit (auch in Anlehnung an Kita!Plus: Kita im Sozialraum)**
- Fachkräfte mit **interkultureller** Kompetenz
- Lerne die **Sprache des Nachbarn**
- **besondere personelle Bedarfe, die sich aufgrund betriebserlaubnisrelevanter Besonderheiten, z. B. durch eingeschränkte räumliche Bedingungen oder in Ausnahmefällen trotz individueller Leistungen zur Teilhabe bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung, ergeben“**
- (als „zulässig“ wird auch die Anpassung des Personalbestandes aufgeführt: Beispiel Leitungsfreistellung folgt)



# Verwendungszweck nach KiTaG-Begründung

---

## Was sind „besondere personelle Bedarfe“?

2. Bedarfe, die sich in Ausnahmefällen trotz individueller Leistungen zur Teilhabe bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung, ergeben.

Diese Regelung bezieht sich nicht auf individuelle Leistungen, sondern auf **betriebslaubnisrelevante Strukturen oder sozialräumliche Besonderheiten**.

Grundsätzlich wird im KiTaG von einem weiten Inklusionsbegriff ausgegangen. **Wenn ein Kind einen darüber hinaus gehenden Betreuungsbedarf hat, dann muss eine Diagnose gestellt werden und Unterstützung über die Eingliederungshilfe gewährt werden.**

# Als Beispiel: Verwendungszweck Leitungsfreistellung – Möglichkeit und Grenze



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

## Kann eine erhöhte Leitungsfreistellung über das Sozialraumbudget finanziert werden?

- keine flächendeckende Leitungsfreistellung über Sozialraumbudget möglich, da Freistellung in § 22 KiTaG geregelt ist
- In bestimmten Konstellationen kann auf Grundlage der Konzeption des Jugendamtes allerdings eine erhöhte Leitungsfreistellung erfolgen,
  - wenn in sozialräumlich identifizierten Kitas besondere Bedarfe bestehen und z. B. eine Leitungsfreistellung zur Gestaltung der Kita als **Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum** oder dieser Anteil der Leitungsfreistellung i.S.d. Kita-Sozialarbeit genutzt wird;
  - wenn nach Umstellung der Personalbemessung nach dem KiTaG Kitas **ihren Personalbestand anpassen** müssen und für einen Übergangszeitraum die erhöhte Leitungsfreistellung fortgesetzt wird



## Verwendungszweck nach KiTaG

### Begründen eine „deutlich erhöhte Anzahl von Zweijährigen“ und „erweiterte Öffnungszeiten“ besondere personelle Bedarfe?

Grundsätzlich: Nein! Das Sozialraumbudget darf neben den sozialräumlich bedingten personellen Bedarfen nur für solche personellen Bedarfe herangezogen werden, deren Förderungswürdigkeit sich aufgrund einer Kita-spezifischen Besonderheit ergibt, **die durch die Standardpersonalisierung des KiTaG nicht erfasst ist**. Die Anwesenheit von **Zweijährigen** ist seit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr im Jahr 2013 Standardprogramm in den Kitas und wird daher auch standardisiert personalisiert. Auch die Personalisierung der **Öffnungszeit** ist in § 21 KiTaG geregelt.



## Welche Trägerschaft ist möglich?

Kita-Sozialarbeiter\*innen z. B. können angestellt sein

- beim Kita-Träger,
- beim Jugendamt,
- bei einem weiteren Jugendhilfeträger oder einer Verbandsgemeinde

Wichtig ist, dass die **personelle Verstärkung den Kitas** zugeordnet wird, in denen sie wirksam werden.

Dazu sieht das webbasierte Abrechnungssystem eine Eintragungsmöglichkeit für die Träger und die Jugendämter vor. Letztere können auch die Eintragungen für Dritte vornehmen (z. B. für eine VG oder einen Jugendhilfeträger).



## Erfassung der Stellenanteile

- *Kat. 1: Personal, das **bei einem Träger** eingestellt ist, wird vom Träger im Personalmodul erfasst und mit den Stellenanteilen den Einrichtungen zugeordnet.*
- *Kat. 2: Personal, das **beim Jugendamt** eingestellt und jugendamtsübergreifend wird, wird vom Jugendamt im SRB-Modul erfasst und mit den Stellenanteilen den Einrichtungen zugeordnet.*
- *Kat. 3: Personal, das **vom Jugendamt „eingekauft wird“**, d.h. das bei einem Dritten eingestellt und trägerübergreifend eingesetzt ist, wird vom Jugendamt im SRB-Modul erfasst und mit den Stellenanteilen den Einrichtungen zugeordnet.*
- ***Verbandsgemeindeverwaltungen**, die Personal einstellen und nicht selbst Träger sind (siehe Kat. 3), erhalten keinen Zugriff auf die Datenbank. Stellenanteile sind entspr. Kat. 3 vom Jugendamt zu erfassen*



## Infos zu Einzelfragen

---

- Das Sozialraumbudget bezieht sich nicht auf die Kindertagespflege.
- Sachkosten (auch Veranstaltungen) und Honorarkosten (Projektkosten) sind nicht aus dem Sozialraumbudget finanzierbar.
- Nicht finanzierbar sind auch Koordinationskräfte für Sozialraumarbeit/Kita-Sozialarbeit etc.
- keine Sonderförderung aufgrund des Merkmals „Betriebskita“



# Was wird wann beim Sozialraumbudget geprüft?

---



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

- Die Steuerungsfunktion und Verantwortung der Einhaltung der rechtlichen Regelungen liegt beim JA.
- Das LSJV bietet als Serviceleistung an, im Vorfeld die Konzeptionen zu sichten und auf Punkte hinzuweisen, die sich bei der Verwendungsnachweisprüfung als förderschädlich erweisen können (in Abstimmung mit BM)
- Konzeptionen (auch im Entwurfsstand) können zu diesem Zwecke mit entsprechender Vorlaufzeit gesendet werden an: **[kita-mz@lsjv.rlp.de](mailto:kita-mz@lsjv.rlp.de)**

Infos wie Budgettabellen,  
ppts zu Themen .....

---



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

Informationen zum Sozialraumbudget sind auf dem **Kita-Server** eingestellt:

auf der **Startseite** den **Suchbegriff**  
„**Sozialraumbudget**“ eingeben

oder über

**Themen** – KiTa-Gesetz – „Was ändert sich? –  
Sozialraumbudget

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*